

► Da war noch ...

... eine überraschende Definition

Liebe Leute,

zunächst schien mir der Fall, von dem ich las, wie einer von vielen zu sein, bei denen es um die Frage geht, wer eigentlich wofür bezahlen muss, wenn ein Mensch mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben führen will. Es ging um eine Frau, die in der eigenen Wohnung lebt und Eingliederungshilfe erhält, die im ersten Leistungsbescheid auch das Vorbereiten der Medikamentenbox umfasste. Im zweiten Bescheid fehlte diese Tätigkeit und darum wird jetzt gestritten. Muss hier die Krankenkasse zahlen, weil das Behandlungspflege und damit Teil der häuslichen Krankenpflege ist, die nur von ausgebildetem Pflegepersonal geleistet werden darf? Oder ist das „einfachste Behandlungspflege“ und damit analog zur Regelung in „besonderen Wohnformen“ (Heimen, betreuten Wohngemeinschaften) von der Eingliederungshilfe zu zahlen? Wohlgermerkt: Wir sprechen hier von einem Aufwand im Minutenbereich pro Woche. Der Verdacht liegt nahe, dass es ums Prinzip geht. Und so beschäftigte sich zuletzt das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg mit der Angelegenheit (Aktenzeichen L 1 KR 146/18).

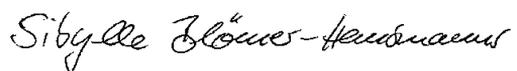
Nun mag man zu Recht einwenden, dass es wenig attraktiv ist, wegen einiger Minuten pro Woche einen zweiten Kostenträger ins Boot zu holen samt gesondertem Antrags- und Abrechnungsverfahren. Insofern beruhigt der Spruch des Gerichts, das feststellt, dass die Eingliederungshilfe zahlen muss. Irritierend allerdings ist die Begründung. Zu unterscheiden sei nämlich, ob der Krankenversicherte im eigenen Haus-

halt lebe und das tue er nur, wenn er zur eigenständigen Lebensführung in der Lage sei. Das sei hier nicht der Fall, da die Klägerin auf Eingliederungshilfe angewiesen sei. Es handele sich also nicht um einen eigenen Haushalt (selbst dann, wenn die Klägerin die Wohnung selbst angemietet hat), sondern um eine betreute Wohnform.

Kurze Recherche: Der Begriff betreute Wohnform taucht im § 34 Kinder- und Jugendhilfegesetz auf, sowie als Angebot der Altenpflege. SGB IX und SGB XII: Fehlangeige. Im Zusammenhang mit Behinderterhilfe eine Neuschöpfung des Gerichts? Eine Hilfskonstruktion, um das offensichtlich Sinnvolle zu begründen? – Aber um welchen Preis! Ein Mensch, der Hilfe zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung in Anspruch nimmt (in unserem Fall in 18 von 168 Wochenstunden), führt keinen eigenen Hausstand? Das dürfte den Artikeln 12 (Gleiche Anerkennung vor dem Recht) und 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) der UN-Behindertenrechtskonvention widersprechen.

Es bleibt ein ganz unangenehmer Beigeschmack von überwunden geglaubter fürsorglicher Belagerung.

Herzliche Grüße



Sibylle Blömer-Hausmanns